

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 107 vom 9. Dezember 2025

ZG Obergericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2025\\_107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_107)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 107 du 9 décembre 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 107 del 9 dicembre 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 121 ZPO sind Entscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt wird, mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint (lit. b). Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO).

### E. 2.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind.

### E. 2.2

Die Aussichtslosigkeit kann formeller (prozessrechtlicher), materieller oder faktischer Natur sein. Formelle Aussichtslosigkeit ist gegeben, wenn Prozessvoraussetzungen im Sinne von Art. 59 ZPO nicht erfüllt sind und bis zur Fällung des Sachurteils auch nicht mehr erfüllt werden können, deren Fehlen also nicht "heilbar" ist. Tatsächliche Aussichtslosigkeit liegt vor, wenn von vornherein klar ist, dass die behaupteten relevanten Tatsachen unwahrscheinlich sind oder nicht bewiesen werden können. Materiellrechtliche Aussichtslosigkeit ist schliesslich zu bejahen, wenn ein behaupteter Anspruch aufgrund

des geschilderten Sachverhalts nach klarem Gesetzeswortlauf und/oder klarer Gerichtspraxis von vornherein als unzulässig oder rechtlich unbegründet erscheint (vgl. zum Ganzen BGE 142 III 138 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_770/2021 vom 4. März 2022 E. 6.3; Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozessrecht, 2019, Rz 383 f., 388 und 396).

### **E. 3**

Hintergrund des neuesten Abänderungsgesuchs war der Umstand, dass seit diesem Schuljahr nur noch E.\_\_\_\_\_ und nicht mehr beide Kinder am Freitagnachmittag Unterricht haben. Gestützt auf die aktuell geltende, gerichtlich angeordnete Betreuungsregelung (vgl. Ziff. 5 f. des Sachverhalts vorne sowie E. 4.2 hinten) stellte sich die Prozessgegnerin auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer müsse D.\_\_\_\_\_ nach dem Morgenunterricht (12.00 Uhr) und E.\_\_\_\_\_ nach dem Nachmittagsunterricht (15.00 Uhr) abholen. Der Beschwerdeführer hätte es derweil begrüsst, wenn D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zusammen bei der Prozessgegnerin hätten zu Mittag essen können, zumal E.\_\_\_\_\_ ohnehin sein Mittagessen bei der Prozessgegnerin einnehme. Dies hätte ihm (dem Beschwerdeführer) erlaubt, eine Stunde länger zu arbeiten, um D.\_\_\_\_\_ um 13.00 Uhr oder 13.15 Uhr abzuholen und mit ihr schwimmen, einkaufen oder auf den Spielplatz zu gehen, sodass er um 15.00 Uhr auch E.\_\_\_\_\_ abholen und mit beiden zu sich nach Hause hätte fahren können (vgl. Verfügung des Abteilungspräsidenten der II. Zivilabteilung des Obergerichts Zug vom 25. August 2025 E. 2 [Z2 2025 39, VA 2025 79]).

### **E. 4**

In rechtlicher Hinsicht stellten sich im Wesentlichen zwei Fragen. Die erste Frage war, ob der Umstand, dass nicht beide Kinder am Freitagnachmittag Schulunterricht haben, im abzuändernden Urteil bereits berücksichtigt wurde und sich folglich die Verhältnisse überhaupt verändert haben. Die zweite Frage war, ob – falls die Umstände nicht berücksichtigt worden sind und entsprechend veränderte Verhältnisse vorliegen – die Veränderung wesentlich und dauerhaft ist und folglich überhaupt zu einer Abänderung des ursprünglichen Entscheids berechtigen (vgl. Verfügung des Abteilungspräsidenten der II. Zivilabteilung des Obergerichts Zug vom 25. August 2025 E. 3 [Z2 2025 39, VA 2025 79]).

### **E. 5**

Die zweite Frage war sowohl betreffend Wesentlichkeit und Dauerhaftigkeit mutmasslich zu verneinen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer neuerdings eines der zwei Kinder (D.\_\_\_\_\_) jede zweite Woche ungefähr drei Stunden früher (um 12.00 Uhr statt beispielsweise nach Schulschluss um 15.00 Uhr) und nicht zeitgleich mit E.\_\_\_\_\_ abholen muss, stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, die eine gerichtliche Abänderung der Betreuungs- und Unterhaltsregelung rechtfertigen würde. Das gilt selbst dann, wenn diese Veränderung bedingt, dass der Beschwerdeführer mit D.\_\_\_\_\_ das Mittagessen einnehmen und hernach drei Stunden warten muss, bis auch E.\_\_\_\_\_ Schulschluss hat. Das Kindeswohl ist auch nicht deswegen gefährdet, weil der Beschwerdeführer den Arbeitsplatz jede zweite Woche bereits eine Stunde früher verlassen muss. Inwiefern das resultierende Minus von nur ungefähr zwei Stunden pro Monat sich auf seine Stelle oder Gesundheit auswirkt, ist nicht erkennbar. Die Wesentlichkeit dieser Veränderungen ist umso mehr zu verneinen, als mit dem Scheidungsentscheid bald zu rechnen ist. In diesem kann die Betreuung neu geregelt werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Abänderung erfüllt sein müssen. Generell

gilt, dass, je weniger lang die zu ändernde Massnahme noch dauert, desto mehr sich die Verhältnisse verändern müssen, damit von einer wesentlichen Veränderung zu sprechen und die Massnahme vor deren Ablauf (mithin vor deren Neuregelung oder Neuurteilung im Scheidungsentscheid) noch gerichtlich abzuändern ist (vgl. Verfügung des Abteilungspräsidenten der II. Zivilabteilung des Obergerichts Zug vom 25. August 2025 E. 5 [Z2 2025 39, VA 2025 79]). Somit erwies sich das Abänderungsgesuch nach vorläufiger und summarischer Prüfung von vornherein als aussichtslos. Damit konnte offenbleiben, ob der Beschwerdeführer überhaupt noch bedürftig ist (gemäss E. 4.8.7 im Urteil des Obergerichts Zug Z2 2024 70 vom 23. Juni 2025 beträgt sein monatlicher Überschuss – ab Ausbezahlung der IV-Rente – rund CHF 690.00). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (UP 2025 85) wurde daher zu Recht abgewiesen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Seite 5/6 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), da sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für dieses Verfahren – gemäss den nachstehenden Ausführungen – abgewiesen wird und Art. 119 Abs. 6 ZPO (Kostenlosigkeit bei Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand) für das Beschwerdeverfahren nicht anwendbar ist (BGE 137 III 470).

#### **E. 7**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren, für dessen Behandlung der Einzelrichter zuständig ist (§ 23 Abs. 2 Bst. h GOG), ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (vgl. vorne E. 2). Gerichtskosten sind für diesen Entscheid keine zu erheben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). I. Verfügung des Abteilungspräsidenten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.